

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977

Artikel I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet: „Die Kosten zur Deckung des den Sanitätsgemeinden erwachsenden Erfordernisses haben die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zu tragen.“
2. Im § 35 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „sie erlangt drei Monate nach dem Tage ihrer Abgabe Rechtswirksamkeit“ ersetzt durch die Wortfolge „das Dienstverhältnis endet drei Monate nach dem Einlangen der Dienstentsagung beim Gemeindeamt (bei der Geschäftsstelle der Sanitätsgemeinde)“.
3. § 35 Abs. 1 letzter Satz lautet: „Das Ende des Dienstverhältnisses kann vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) aufgeschoben werden, solange gegen den Gemeindefarzt ein Gerichts- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.“
4. Im § 35 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Rechtswirksamkeit der Dienstentsagung“ ersetzt durch die Wortfolge „dem Ende des Dienstverhältnisses“.
5. Im § 35 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „dem Gemeindefarzt“ ersetzt durch die Wortfolge „den Gemeindefarzt“.
6. Im § 37 Abs. 1 lit. a entfällt das Wort „rechtskräftiges“.
7. Im § 37 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Die Beschwerde gegen eine Maßnahme gemäß Abs. 1 lit. a oder c hat keine aufschiebende Wirkung.“

8. Im § 43 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „außerordentliche“ ersetzt durch die Wortfolge „ordentliche (außerordentliche)“.
9. Im § 44 Abs. 1 wird die Zahl „VII“ ersetzt durch die Zahl „VIII“.
10. Im § 44 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „LGBl. 2400,“ die Wortfolge „über das Disziplinarrecht“ eingefügt.
11. Im § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „14 Tagen ab Rechtskraft“ ersetzt durch die Wortfolge „zwei Wochen nach Erlassung“.
12. Im § 45 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Beschwerde gegen die Vorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.“
13. Im § 48 Abs. 3 wird die Wortfolge „30 Tage nach Rechtskraft“ ersetzt durch die Wortfolge „vier Wochen nach Erlassung“.
14. Im § 48 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Beschwerde gegen die Vorschreibung gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.“
15. § 53 entfällt.
16. Im § 54 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „Rechtskraft des Festsetzungsbescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „der Festsetzung“.
17. § 54 Abs. 4 lautet:
„(4) Übereinkommen zwischen beteiligten Gemeinden nach den Abs. 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer behördlichen Genehmigung. Die Behörde hat die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch eine der beteiligten Gemeinden vermögensrechtlich wesentlich zu Schaden käme. Behörde ist die Landesregierung.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.